

dem Theils der Besitzer des die Nebenservitut leidenden Grundstücks die Befreiung von derselben lediglich auf Kosten des Inhabers des mit der Hauptservitut belasteten Grundstücks erlangen würde, wenn er nicht zur Ablösung selbst mit beigezogen werden könnte. Den strengen Grundsätzen des Civilrechts zu Folge würde zwar der die Nebenservitut auf seinem Grundstück leidende im Fall des Aufhörens derselben zur Entschädigungslast nicht mit zuzuziehen seyn, weil es für ihn ein Zufall ist, daß die Hauptdienstbarkeit abgeldet wurde, und so die Nebenservitut wegfiel. Allein mit der Billigkeit, die bei der Regulirung des Ablösungsgeschäfts überall mit berücksichtigt werden muß, wenn die darüber zu gebenden gesetzlichen Bestimmungen in der Ausführung nicht an dem Widerwillen der Beteiligten scheitern sollen, würde sich jener Grundsatz des strengern Rechts nicht vereinigen lassen, indem bei der hier vorzugsweise in Frage stehenden Nebenservitut der Uebertritt hauptsächlich auch dieses in Betrachtung kommt, daß damit immer eine, wenn auch nur beschränkte Hutung verbunden ist. Die hierbei zu beobachtende Modalität bestimmt §. 33.

ad §. 24. 25. 26. Der im §. 24. ausgesprochene Grundsatz rechtfertigt sich gleichfalls durch sich selbst. Es konnten übrigens hier in Bezug auf die Ausmittlung des Umfangs der abzulösenden Servituten nur diese allgemeinen Vorschriften aufgenommen werden. Das Detail ist theils in den bestehenden Gesetzen bereits enthalten, theils gehört es in die Instruction der Commissarien, theils endlich in den Abschnitt von dem Verfahren.

ad §. 27. 28. 29. Man hat zuvörderst, um den Umfang der abzulösenden Hutungsservituten hinsichtlich der Anzahl des von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks auf das dienende aufzutreibenden Viehes zu bestimmen, für nöthig gefunden, dem in dem Mandate vom 4. October 1828. §. 17. 18. und 19. festgestellten Maasstabe der Auswinterungszahl in dem §. 27. dieses Entwurfs vorausgesetzten Falle, wenn sich weder auf Vertrag, noch auf Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung bezogen werden kann, für diesen Zweck keinen absoluten, sondern nur subsidiarischen Einfluß zu gestatten, indem vorher wegen der anzunehmenden Viehzahl zuvörderst ein zwölfjähriger Besitzstand ermittelt, und wenn dieser nicht gleichförmig gewesen ist, die Durchschnittszahl des in diesen 12 Jahren aufgetriebenen Viehes angenommen werden soll. Es liegt dieser Bestimmung eines Theils der Vorgang der Preuß. Gesetzgebung zum Grunde, andern Theils hat die Ausmittlung des Besitzstandes an sich selbst vor dem Auswinterungsmaasstabe für den Zweck, den Betrag der Entschädigung bei Ablösung der Hutungsservituten zu bestimmen, den Vorzug, als es dabei weniger auf individuelles Urtheil der Sachverständigen, als vielmehr auf Erörterung von Thatfachen ankommt, die auch in dem Falle zur Unterlage dienen, wenn der Besitzstand hinsichtlich der aufzutreibenden Anzahl nicht gleichförmig gewesen ist, sondern aus den verschiedenen Ergebnissen der einzelnen Jahre eine Mittelzahl herausgezogen werden muß.

Bei Ermittlung dieses Besitzstandes und des dadurch bedingten intensiven Umfangs der ausgeübten Hutungsservitut kommt in jedem Falle auch in die Berechnung: Ob der